

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2 x)
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

SMF - Referat 11
- im Hause -

nachrichtlich:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Dresden - Referat 314
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Christine Schmitt

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4165
Telefax +49 351 564 4109

christine.schmitt@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P2100-15/208-2014/14254

Dresden,
6. August 2014



**eine
STARKE
FRAUEN
geschichte** 01. Mai ————
31. Oktober 2014
Schloss Rochlitz
500 Jahre
Reformation

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Zuständigkeit zur tariflichen Stufenzuordnung bei Neueinstellung von Beschäftigten

Rundschreiben des SMF vom 9. Dezember 2009, Az. 16-P2010-1/9-57585,
Durchführungshinweise des SMF zu Abschnitt III (§ 16) TV-L (Anlage zum Rundschreiben des SMF vom 16. Januar 2009, Az. 16-P2100-15/56-65045)

Nach Artikel 18 und 33 des Entwurfs einer Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsverordnung ist vorgesehen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes (BezügeZustVO) neu zu fassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BezügeZustVO (n. F.) ist hiernach das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) nicht mehr zuständig für die Festsetzung zu den Stufen der Entgelttabellen bei Einstellung von Beschäftigten nach § 16 TV-L. Vielmehr sind nach der Neufassung der BezügeZustVO die **personalverwaltenden Dienststellen** neben ihrer Entscheidung zur Anrechnung von Vorzeiten gemäß § 16 Abs. 2 TV-L (einschließlich der Sonderregelungen nach § 40 Nr. 5 TV-L, § 41 Nr. 11 TV-L und § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 44 Nr. 2a TV-L) oder zur Übernahme von Stufen gemäß § 16 Abs. 2a TV-L auch für die abschließende Zuordnung der einzustellenden Beschäftigten zu einer Stufe ihrer Entgeltgruppe (Stufenzuordnung) zuständig. Entsprechendes gilt bei Beschäftigten nach TV-Ärzte und TV-Ärzte SKH.

Die neue Verfahrensweise soll im Vorgriff auf die Sächsische Dienstrechtsneuordnungsverordnung bis spätestens Mitte September 2014 umgesetzt werden.

Die Formblätter des Daten- und Belegverkehrs werden dementsprechend neu gestaltet und den personalverwaltenden Dienststellen über den Newsletter-Dienst des LSF zur Verfügung gestellt.

Das Zustimmungserfordernis des SMF bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 2a und § 16 Abs. 5 TV-L einschließlich der Sonderregelungen hierzu bleibt hiervon unberührt. Erteilte Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis gelten fort.

Der Vollzug des Stufenlaufs gemäß § 16 Abs. 3 TV-L einschließlich der Berücksichtigung von sog. „Restzeiten“ sowie die Stufenzuordnung bei Höher- und Rückgruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L) verbleiben in der Zuständigkeit des LSF.

In diesem Zusammenhang wurden die Durchführungshinweise des SMF zu § 16 TV-L (**Anlage**) aktualisiert. Die zuletzt in den Durchführungshinweisen des SMF zu Abschnitt III TV-L enthaltenen Hinweise zu § 16 TV-L werden damit aufgehoben.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.

Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

[Anlage: - 1 -](#)